

Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem

Auf Grund des § 12 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes (BbgUniMedG) vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30, 44) in Verbindung mit § 42 Absatz 5 Satz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 12), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30 S. 32) geändert worden ist, hat die Gründungskommission folgende vorläufige Berufsordnung erlassen:

Vorläufige Berufsordnung der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem

Vom 07.05.2025

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Zielsetzung

§ 2 Denomination der Stellen für Professuren

§ 3 Ausschreibung der Stellen für Professuren

§ 4 Inhalt der Stellenausschreibung

§ 5 Bewerbungen

§ 6 Berufungs- und Findungskommission

§ 7 Festlegungen der Findungskommission

§ 8 Hochschulöffentliche Präsentation

§ 9 Gutachten

§ 10 Berufungsvorschlag

§ 11 Dokumentation und Prüfung des Berufungsverfahrens

§ 12 Ruferteilung

§ 13 Berufungsverhandlungen, Rufannahme sowie Ernennung und Einstellung

§ 14 Professuren gemäß § 12 Absatz 4 BbgUniMedG

§ 15 Verfahren der unbefristeten Berufung gem. § 12 Absatz 4 BbgUniMedG nach Evaluation

§ 16 Professuren gemäß § 14 Absatz 1 BbgUniMedG

§ 17 Verfahren der Evaluation vor Ablauf der Forschungsschwerpunktprofessur

§ 18 Besetzung von klinischen W2-Professuren im Zuge einer vorgezogenen Nachfolge noch im Amt befindlicher Chefärztinnen und Chefärzte

§ 19 Gemeinsame Berufungsverfahren

§ 20 Geltungsdauer

§ 21 Inkrafttreten

Präambel

Um in der Gründungsphase der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT) schnellstmögliche Berufungsverfahren durchzuführen, damit zum WS 2026/2027 der Studienbeginn im humanmedizinischen Studiengang realisiert werden kann, kommt der vorläufigen Berufsordnung eine entscheidende Bedeutung zu. Mit ihr sollen qualitätsgesicherte und wissenschaftsgeleitete Berufungsverfahren als wesentliche Beiträge zur Verwirklichung der Ziele der MUL-CT gewährleistet werden.

Sobald der für den Erlass von Satzungen in Forschung und Lehre gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 BbgUniMedG zuständige Wissenschaftssenat gebildet worden und beschlussfähig ist, wird die von der Gründungskommission in ihrer Zuständigkeit gemäß § 34 Absatz 1 BbgUniMedG erlassene vorläufige Berufsordnung von einer endgültigen Berufsordnung abgelöst werden können. Mit Rücksicht darauf sieht die vorläufige Berufsordnung in erster Linie Regelungen vor, die für die in der Gründungsphase vorgesehenen Berufungsverfahren unabdingbar notwendig sind.

§ 1 Zielsetzung

Die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern stellt sich als wesentliches Element der MUL-CT dar, damit ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung ergänzt durch die Koordinierungs- und Innovationsaufgaben an der Schnittstelle von Wissenschafts- und Gesundheitssystem (System- und Zukunftsaufgaben) erfolgreich wahrgenommen werden können und ihre Profilbildung maßgeblich vorangetrieben werden kann. Dabei spielen vor allem die beiden Forschungsschwerpunkte der MUL-CT, die Gesundheitssystemforschung und die Digitalisierung des Gesundheitswesens, eine entscheidende Rolle. Ziel der Berufungsverfahren ist die Gewinnung herausragender Führungspersönlichkeiten und junger Talente mit hohen wissenschaftlichen, didaktischen und klinischen Kompetenzen zum Aufbau der Exzellenz in Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie im Bereich der System- und Zukunftsaufgaben der MUL-CT.

§ 2 Denomination der Stellen für Professuren

- (1) Grundlage für die Denomination und Wertigkeit der Stelle der Professur ist die Personalplanung und Berufsstrategie der MUL-CT. Sie ergeben sich aus dem Konzept, das das Land Brandenburg als Selbstbericht zum Aufbau des Innovationszentrums Universitätsmedizin Cottbus dem Wissenschaftsrat am 31. März 2023 zur Begutachtung vorgelegt und dem der Wissenschaftsrat am 22. April 2024 mit Empfehlungen zugestimmt hat.
- (2) Der Gründungsvorstand Wissenschaft entscheidet über die Denomination und Wertigkeit der Stelle der Professur. Ist mit der Stelle die Leitungsfunktion einer klinischen oder klinisch-theoretischen Einrichtung verbunden, hat

eine Abstimmung mit dem Vorstand Krankenversorgung zu erfolgen.

§ 3 Ausschreibung der Stellen für Professuren

- (1) Auf der Grundlage seiner Entscheidung nach § 2 Absatz 2 erarbeitet der Gründungsvorstand Wissenschaft einen Ausschreibungstext, den er der Gründungskommission zur Entscheidung vorlegt. Diese Entscheidung und alle weiteren Entscheidungen der Gründungskommission in Berufungsverfahren sind zu protokollieren. Das Protokoll ist zügig an die Mitglieder der Gründungskommission zu leiten.
- (2) Die Gründungskommission beschließt den Ausschreibungstext und gibt die Ausschreibung frei. Wird vom Regelfall einer internationalen Ausschreibung abgewichen, bedarf dieses einer Begründung.
- (3) Solange eine Gründungskommission nicht eingesetzt ist, entscheidet der Gründungsvorstand Wissenschaft über den Ausschreibungstext und gibt die Ausschreibung frei.
- (4) Soll ein Berufungsverfahren gemeinsam mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung oder anderen klinischen Einrichtung durchgeführt werden, bedarf der Ausschreibungstext auch der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung oder anderen klinischen Einrichtung.
- (5) Die Ausschreibung ist der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde mindestens drei Wochen vor der Veröffentlichung elektronisch anzuzeigen, es sei denn, die fachliche Ausrichtung der Professur und die besoldungsrechtliche Wertigkeit der Stelle ist im Struktur- und Entwicklungsplan der Universität festgelegt und entspricht der von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde genehmigten Personalplanung.
- (6) Der Ausschreibungstext wird durch die Verwaltung der MUL-CT in geeigneter Form veröffentlicht.
- (7) Von einer Ausschreibung kann in den Fällen nach § 12 Absatz 4 BbgUniMedG abgesehen werden. Näheres zum Verfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12 Absatz 4 BbgUniMedG regelt § 14.

§ 4 Inhalt der Stellenausschreibung

- (1) Die Ausschreibung hat öffentlich und in der Regel international zu erfolgen. Sie muss mindestens enthalten:
 - die Denomination der Stelle und die Besoldungsgruppe;
 - den beabsichtigten Zeitpunkt der Einstellung;
 - die Dauer der Berufung;
 - die unter besonderer Berücksichtigung der beiden Forschungsschwerpunkte der MUL-CT in Forschung, Lehre und Krankenversorgung zu erfüllenden Aufgaben, ergänzt durch die Koordinierungs- und Innovationsaufgaben an der Schnittstelle von Wissenschafts- und Gesundheitssystem (System- und Zukunftsaufgaben) einschließlich der Aufgaben im Technologie- und Forschungstransfer, in der

akademischen Verwaltung und im Wissenschaftsmanagement;

- bei Professuren einen Hinweis auf die Einstellungsbedingungen gemäß § 43 BbgHG sowie bei Aufgaben in der Krankenversorgung zusätzlich § 13 Absatz 2 Satz 1 BbgUniMedG;
 - bei Juniorprofessuren einen Hinweis auf die Einstellungsbedingungen gemäß § 47 BbgHG sowie bei Aufgaben in der Krankenversorgung zusätzlich § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 BbgUniMedG;
 - einen Hinweis auf die Gleichstellung der Geschlechter;
 - einen Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung;
 - die Bewerbungsfrist;
 - die Empfängeranschrift an der MUL-CT;
 - einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen gemäß § 5 Absatz 3.
- (2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Sofern auf der Homepage der MUL-CT erläuternde Informationen zum Ausschreibungstext zur Verfügung gestellt werden, dürfen dort keine zusätzlichen Auswahlkriterien benannt sein.

§ 5 Bewerbungen

- (1) Die Bewerbungen sollen in elektronischer Form an den Gründungsvorstand Wissenschaft gesandt werden. Der Eingang der Bewerbungen ist den Bewerberinnen und Bewerbern unter Nennung einer geeigneten Ansprechperson im Zuständigkeitsbereich des Gründungsvorstandes Wissenschaft für Rückfragen und Betreuung elektronisch zu bestätigen. Hierbei ist auch auf die Speicherung und Verarbeitung der Daten hinzuweisen.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur den Personen zugänglich zu machen, die sich im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren auf Grund ihrer Gremienzugehörigkeit oder ihrer sonstigen Tätigkeit mit ihnen befassen.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen sollen insbesondere beinhalten:
- a) geeignete Nachweise, die die Erfüllung der Einstellungsbedingungen gemäß § 43 BbgHG und bei Professuren mit Aufgaben in der Krankenversorgung zusätzlich gemäß § 13 Absatz 2 BbgUniMedG (je nach Anforderung der Stelle) belegen;
 - b) einen aktuellen tabellarischen Lebenslauf;
 - c) Kopien der wichtigsten Qualifikationsnachweise;
 - d) ein aktuelles Verzeichnis der Erfahrungen und Qualifikationen in der Lehre;
 - e) ein aktuelles Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften sowie der sonstigen Leistungen auf dem Fachgebiet;
 - f) ein Forschungs- und Lehrkonzept unter Berücksichtigung der Forschungsschwerpunkte der MUL-CT;
 - g) ein Gleichstellungskonzept einschließlich eines Konzeptes zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - h) Angaben zur Personalführung.
- Die Einstellungsbedingungen müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegen und sind mit den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen. Eine Aktualisierung der Bewerbungsunterlagen ist bis zur Einholung der

vergleichenden Gutachten (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1) möglich.

§ 6 Berufungs- und Findungskommission

- (1) Für jedes Berufungsverfahren ist eine Berufungs- oder Findungskommission vorzusehen. Findungskommissionen sind in der Gründungsphase für Berufungen auf eine Professur mit öffentlicher Ausschreibung einzusetzen. Eine Findungskommission muss zusätzlich zu den Aufgaben als Berufungskommission aktive Rekrutierung betreiben, indem sie als geeignet erscheinende nationale und internationale Bewerberinnen und Bewerber über die Ausschreibung informiert und zur Bewerbung auffordert. Frauen sollen besonders zur Bewerbung aufgefordert werden. Die Durchführung sowie der Zeitpunkt der Recherche und der Ansprache sind von der oder dem Vorsitzenden der Findungskommission nach Absatz 7 zu dokumentieren. Die Bestimmungen dieser Ordnung für Findungskommissionen gelten entsprechend für Berufungskommissionen, soweit für Findungskommissionen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (2) Die Wahl der Mitglieder der Findungskommission erfolgt durch die Gründungskommission nach Maßgabe des § 42 Absatz 2 Satz 2 und 3 BbgHG auf der Grundlage von Vorschlägen des Gründungsvorstandes Wissenschaft unverzüglich nach der Entscheidung nach § 2 Absatz 2 Satz 1, der Bestimmung eines Mitglieds durch den Gründungsvorstand Wissenschaft nach § 12 Absatz 3 Satz 2 BbgUniMedG und der Bestimmung der Mitglieder der Findungskommission durch die außerhochschulische Forschungseinrichtung oder andere klinische Einrichtung bei einem gemeinsamen Berufungsverfahren. Solange eine Gründungskommission nicht eingesetzt ist, benennt der Gründungsvorstand Wissenschaft die Mitglieder der Findungskommission.
- (3) Der Findungskommission gehören in der Regel stimmberechtigt an:
- vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der nicht Mitglied der MUL-CT ist, als hochschulexterne sachverständige Person,
 - ein Mitglied der Gruppe der akademischen Beschäftigten,
 - ein Mitglied der Gruppe der Studierenden,
 - das vom Gründungsvorstand Wissenschaft nach Absatz 2 zu bestimmende Mitglied, das keiner Gruppe zugerechnet wird, und einer wissenschaftlichen Organisationseinheit der MUL-CT angehört, die sich mit dem Forschungsschwerpunkt Gesundheitssystemforschung oder Digitalisierung des Gesundheitswesens befasst.
- (4) Soweit während der Gründungsphase eine ordnungsgemäße Besetzung der Findungskommission mit Mitgliedern der MUL-CT nicht oder nicht vollständig möglich ist, können
- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern Medizinischer Fakultäten anderer Hochschulen,

- die Gruppe der Akademischen Beschäftigten mit akademischem Personal Medizinischer Fakultäten anderer Hochschulen,
- die Gruppe der Studierenden mit Studierenden Medizinischer Fakultäten anderer Hochschulen gebildet werden.

Sofern die Gründungskommission im Ausnahmefall eine abweichende Zusammensetzung der Findungskommission beschließt, ist die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 42 Absatz 2 Satz 8 BbgHG in Verbindung mit § 67 Absatz 1 Satz 6 und 8 BbgHG sicherzustellen. Hierzu kann das Stimmgewicht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer so angepasst werden, dass ihre Stimmenmehrheit unabhängig von der Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Findungskommission gewährleistet ist. Die Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen untereinander identisches Gewicht haben.

- (5) Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Findungskommission sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann diese Quote im Einzelfall aus sachlichen Gründen unterschritten werden.
- (6) Die Findungskommission wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Findungskommission.
- (7) Als beratende Mitglieder gehören der Findungskommission an:
 - die Schwerbehindertenvertrauensperson der MUL-CT, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen;
 - die Gleichstellungsbeauftragte der MUL-CT;
 - die oder der vom Gründungsvorstand Wissenschaft zu bestellende Berufungsbeauftragte nach § 42 Absatz 10 BbgHG.
 Darüber hinaus kann der Gründungsvorstand Wissenschaft ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen; gleiches gilt bei begründetem Anlass auch für die weiteren Mitglieder des Gründungsvorstands.
- (8) Für jedes stimmberechtigte Mitglied der Findungskommission kann eine Stellvertretung gewählt werden, die im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds der jeweiligen Statusgruppe dieses mit Stimmrecht vertritt. Der Gründungsvorstand Wissenschaft kann mit dieser Maßgabe für das von ihm zu bestimmende stimmberechtigte Mitglied ebenfalls eine Stellvertretung bestimmen. Die für die Vertretung vorgesehenen Personen können an allen Sitzungen beratend teilnehmen, auch wenn sie ihr Stimmrecht nur im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ausüben können.
- (9) Sollten Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds der Findungskommission zu begründen, sind die oder der Vorsitzende der Findungskommission und der Gründungsvorstand Wissenschaft unaufgefordert und unverzüglich zu informieren. Über die weitere Mitwirkung des betroffenen Mitglieds entscheidet die Findungskommission in dessen Abwesenheit. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- (10) Die Findungskommission tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden in nicht öffentlicher Sitzung, die auch im Wege der Echtzeitübertragung von Bild und Ton stattfinden kann. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Findungskommission zügig zuzuleiten.
- (11) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt und darunter die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Mehrheit vertreten ist.

§ 7

Festlegungen der Findungskommission

- (1) Die Findungskommission tritt schnellstmöglich zusammen. Sie stellt unter Berücksichtigung des in der Ausschreibung festgehaltenen Einstellungstermins einen verbindlichen Terminplan auf, legt das Nähere zur Feststellung der Erfüllung der Auswahlkriterien gemäß der Ausschreibung und insbesondere die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest. Sie sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerberinnen und Bewerber für eine hochschulöffentliche Präsentation gemäß § 8 aus.
- (2) Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber sind in jedem Fall einzuladen, sofern nicht die grundsätzliche fachliche Nichteignung für die Besetzung der Stelle offensichtlich ist.
- (3) Stellt die Findungskommission fest, dass die Zahl und/oder Qualität der Bewerbungen unzureichend sind/ist und daher die Ausschreibung wiederholt oder die Ausschreibungsfrist verlängert werden soll, begründet sie dies dem Gründungsvorstand Wissenschaft gegenüber schriftlich. Die Entscheidung darüber trifft der Gründungsvorstand Wissenschaft. Die Bewerberinnen und Bewerber sind von ihm über die Entscheidung zu informieren.

§ 8

Hochschulöffentliche Präsentation

- (1) Die nach § 7 Absatz 1 Satz 3 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Findungskommission schriftlich zu einer hochschulöffentlichen Präsentation und zu einem internen Gespräch mit der Findungskommission eingeladen.
- (2) Im Rahmen der hochschulöffentlichen Präsentation obliegt es den Bewerberinnen und Bewerbern, einen Vortrag zu einem wissenschaftlichen Thema eigener Wahl zu halten. In dem internen Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern erörtert die Findungskommission insbesondere folgende, von ihr zu konkretisierende Themenfelder: Lehre, Forschung, Führung und Gleichstellung. Im Falle der Besetzung von Professuren mit Aufgaben in der Krankenversorgung

werden zusätzlich spezifische Angelegenheiten des Klinikums aufgerufen.

- (3) Nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation und des internen Gespräches mit der Findungskommission beschließt die Findungskommission, welche Bewerberinnen und Bewerber in den Berufungsvorschlag gemäß § 42 Absatz 3 Satz 1 BbgHG aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen.

§ 9 Gutachten

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Findungskommission holt auf Grund eines Beschlusses der Findungskommission mindestens zwei vergleichende Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten, auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein. Davon kann nach Maßgabe des § 42 Absatz 3 Satz 3 BbgHG abgesehen werden, wenn der Findungskommission mindestens drei hochschulexterne sachverständige Personen angehören und diese an der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag mitgewirkt haben. Die Erstellung des Gutachtens soll auf der Grundlage der mit der Bewerbung eingereichten Unterlagen gemäß § 5 Absatz 3 erfolgen, das gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 erstellte Protokoll wird nicht an die Gutachter weitergeleitet. Ein Verzicht auf die Einholung von Gutachten unter den Voraussetzungen von § 42 Absatz 3 Satz 3 BbgHG gilt nicht für die Dauer der Gründungsphase gemäß § 34 Absatz 1 BbgUniMedG. Die Gutachten können in der Gründungsphase von zwei auf dem Berufsgebiet anerkannten, auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die zugleich Mitglieder der Findungskommission sind, erstellt werden.
- (2) Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist deren Unbefangenheit sicherzustellen.
- (3) Für den Fall einer Berufung in einem außerordentlichen Berufungsverfahren gemäß § 42 Absatz 8 BbgHG holt die Findungskommission mindestens vier Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern ein, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen.

§ 10 Berufungsvorschlag

- (1) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Findungskommission den Berufungsvorschlag nach Maßgabe des § 42 Absatz 3 BbgHG. Dieser Beschluss ist zu protokollieren. Sie kann weitere Gutachten einholen, insbesondere, wenn von Seiten der Gutachterinnen und Gutachter Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit einer Bewerberin oder eines Bewerbers bestehen.
- (2) Der Berufungsvorschlag muss den Grundsätzen der Bestenauslese (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz) genügen. Die durch die Ausschreibung und das BbgHG und BbgUniMedG vorgegebenen Kriterien zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sind zu beachten. Der Internationalität und internationalen Sichtbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber ist Rechnung zu tragen. Zusätzliche Auswahlkriterien dürfen während des Berufungsverfahrens nicht herangezogen werden. Der

Berufungsvorschlag muss insbesondere auch Angaben zur pädagogischen Eignung und Befähigung der Begutachteten enthalten.

- (3) Für den Fall einer Berufung in einem außerordentlichen Berufungsverfahren gemäß § 42 Absatz 8 BbgHG hat die Findungskommission in dem Berufungsvorschlag zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil des Fachbereichs und der MUL-CT zu stärken.
- (4) Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Berufsliste (Listenplatz) wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorhergehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Berufsliste als Ganze. Bei Abstimmungen sind die Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesondert zu zählen. Beschlüsse der Findungskommission bedürfen zusätzlich zur Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (5) Bei der Abstimmung unterlegene stimmberechtigte Mitglieder der Findungskommission sowie die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertrauensperson der MUL-CT sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum hinzuzufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt und der bzw. dem Vorsitzenden der Findungskommission innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden. Das Sondervotum ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission legt die beschlossene Berufsliste dem Gründungsvorstand Wissenschaft vor. Das zusammenfassende Gutachten der Findungskommission muss mindestens enthalten:
- eine vollständige Darstellung des Verfahrensablaufs;
 - eine Darstellung und Beurteilung der nach den Auswahlkriterien zu beurteilenden Eignung und Leistungen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Berufungsvorträge und persönlichen Vorstellungsgespräche für jede Listenplatzierte und jeden Listenplatzierten;
 - die Abstimmungsergebnisse der Findungskommission, gegebenenfalls mit Verweis auf Sondervoten;
 - eine Begründung für die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter und eine ausführliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den vergleichenden Gutachten;
 - eine ausführliche vergleichende Würdigung der Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Ausschreibung und der Einstellungsbedingungen des BbgHG und des BbgUniMedG.
- (7) Der Gründungsvorstand Wissenschaft leitet unbeschadet des Absatzes 8 den Berufungsvorschlag der Findungskommission zur Beschlussfassung zu. Der Beschluss der Findungskommission bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Findungskommission und der Mehrheit der stimmberechtigten sechs Mitglieder mit einer Qualifikation nach § 43 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a BbgHG.

- (8) Der Gründungsvorstand Wissenschaft prüft die Beschlüsse der Findungskommission auf ihre Ordnungsgemäßheit hin. Er kann sie rechtlich beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihm gesetzten Frist geändert werden. Kommt die Findungskommission einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, leitet der Gründungsvorstand Wissenschaft den beanstandeten Beschluss zusammen mit seiner Beanstandung der Findungskommission umgehend zur Beschlussfassung zu.
- (9) Lehnt die Findungskommission einen Berufungsvorschlag ab, beschließt diese auch, ob die Findungskommission mit der Klärung der Beanstandungen und Vorlage eines neuen Berufungsvorschlages beauftragt oder das Verfahren abgebrochen wird. Hierüber ist der Gründungsvorstand Wissenschaft zu informieren.
- (10) Der Berufungsvorschlag soll innerhalb einer Frist von längstens 12 Monaten nach Freigabe der Ausschreibung der Findungskommission vorliegen. Abweichungen von Satz 1 sind aktenkundig zu begründen. Liegt auch 18 Monate nach der Ausschreibung kein Berufungsvorschlag vor, entscheidet der Gründungsvorstand Wissenschaft über den Abbruch des Berufungsverfahren. Wird das Berufungsverfahren abgebrochen, sind alle Bewerberinnen und Bewerber schriftlich und über den Grund des Abbruchs zu informieren.

§ 11

Dokumentation und Prüfung des Berufungsverfahrens

- (1) Nach Beschlussfassung in der Findungskommission wird die vollständige Berufsakte an die Berufsbeauftragte oder den Berufsbeauftragten übersandt, die oder der gehalten ist, die ihr oder ihm obliegende Prüfung des Berufungsvorganges unverzüglich durchzuführen.
- (2) Die Berufsakte enthält insbesondere folgende Unterlagen:
- ein Gliederungs- und Anlagenverzeichnis;
 - den Ablauf-/Terminplan;
 - eine Kopie des Ausschreibungstextes und die Aufzählung der Publikationsorte einschließlich der Veröffentlichungstermine;
 - das Protokoll der Sitzung der Findungskommission über die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Findungskommission;
 - einen Nachweis über die Bestimmung des stimmberechtigten Mitglieds der Findungskommission durch den Gründungsvorstand Wissenschaft;
 - eine Übersicht über alle Bewerberinnen und Bewerber;
 - eine Zusammenstellung der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Einladung zur hochschulöffentlichen Präsentation erhalten haben und die Benennung der Gründe für deren Nichtberücksichtigung; hierbei ist eine Gruppenbildung möglich; allgemeine Feststellungen zur Nichterfüllung der Ausschreibungsanforderungen sind nicht zulässig;
 - eine Zusammenstellung der Bewerberinnen und Bewerber, die zur hochschulöffentlichen Präsentation eingeladen wurden und die Darstellung der Gründe der Nichtberücksichtigung für den Berufungsvorschlag;
- eine Begründung für die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter;
 - die Dokumentation der Anschreiben an die Gutachterinnen oder Gutachter und Übersicht über die ihnen zur Verfügung gestellten Materialien;
 - die Gutachten für alle in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Personen;
 - die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen mit wissenschaftlichem und beruflichem Werdegang, Zeugnissen, Veröffentlichungsverzeichnis und einem Verzeichnis der Lehrveranstaltungen;
 - die Protokolle sämtlicher Sitzungen der Findungskommission in chronologischer Reihenfolge;
 - ein zusammenfassendes Protokoll der Findungskommission (§ 10 Absatz 1 Satz 2) mit dem Berufungsvorschlag, eingehender Würdigung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber mit ausführlicher Begründung der Rangfolge unter Berücksichtigung der Gutachten, der Vorträge, der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und der pädagogischen Eignung; soweit der Berufungsvorschlag weniger als drei Personen umfasst, sind die Gründe dafür von der Findungskommission gesondert schriftlich darzustellen;
 - eine Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der MUL-CT;
 - eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertrauensperson der MUL-CT, soweit Schwerbehinderte sich beworben haben;
 - das Protokoll der Findungskommission über den Berufungsvorschlag;
 - gegebenenfalls vorliegende Sondervoten.
- (3) Die oder der Berufsbeauftragte prüft das Berufungsverfahren nach Maßgabe der ihr oder ihm nach § 42 Absatz 10 BbgHG überantworteten Aufgabenstellung. Den Vermerk über das Ergebnis der Prüfung, der zur Berufsakte genommen wird, leitet sie oder er dem Gründungsvorstand Wissenschaft zu.
- (4) Bei Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Berufungsverfahrens legt der Gründungsvorstand Wissenschaft die Unterlagen der Findungskommission zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vor. Die Findungskommission hat darüber zu befinden, ob sie der Beanstandung der oder des Berufsbeauftragten folgt, ob und gegebenenfalls auf welche Weise eine Heilung erfolgen kann oder ob das Berufungsverfahren abgebrochen werden muss. Über ihre Entscheidung unterrichtet die Findungskommission den Gründungsvorstand Wissenschaft.
- (5) Gelangt die oder der Berufsbeauftragte zu dem Ergebnis, dass gegen das Berufungsverfahren keine Bedenken bestehen, hat der Gründungsvorstand Wissenschaft den von der Findungskommission getroffenen Beschluss über den Berufungsvorschlag nach Maßgabe seines Entscheidungsspielraums (§ 12 Absatz 2) zu vollziehen.

§ 12

Ruferteilung

- (1) Auf Vorschlag der Findungskommission erteilt der Gründungsvorstand Wissenschaft den Ruf zur Besetzung der Professur. Sofern es um die Besetzung einer

Professur geht, die mit einer Leitungsfunktion klinischer oder klinisch-theoretischer Einrichtungen verbunden ist, stellt er zuvor das Einvernehmen bezogen auf die zu Berufende oder den zu Berufenden mit dem Vorstand Krankenversorgung her. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des zu Berufenden für die in der Krankenversorgung zu erfüllenden Aufgaben bestehen. Bezogen auf die Besetzung einer sonstigen Professur setzt sich der Gründungsvorstand Wissenschaft mit dem Vorstand Krankenversorgung mit Blick auf die zu Berufende oder den zu Berufenden ins Benehmen.

- (2) Der Gründungsvorstand Wissenschaft ist nicht an die Rangfolge des Berufungsvorschlags gebunden. Beabsichtigt der Gründungsvorstand Wissenschaft von dem Berufungsvorschlag oder von der Rangfolge des Berufungsvorschlages abzuweichen, wird der Gründungskommission die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahme ist innerhalb von drei Wochen abzugeben.
- (3) Bestehen gegen den Berufungsvorschlag Bedenken des Gründungsvorstandes Wissenschaft oder geben die Vorgesetzten den an sie ergangenen Ruf zurück, wird der Berufungsvorschlag an die Gründungskommission zurückgegeben und die Gründungskommission aufgefordert, einen neuen Vorschlag vorzulegen oder über die erneute Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 2 zu beschließen.
- (4) In dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Erteilung des Rufes in rechtlich geeigneter Weise über ihre Nichtberücksichtigung informiert. Die Bewerbungsunterlagen sind für die Dauer von zwei Monaten nach Dienstantritt der oder des Berufenen aufzubewahren. Für den Fall, dass die Gründungskommission eine erneute Ausschreibung beschließt, sind darüber alle Bewerber und Bewerberinnen schriftlich zu informieren.

§ 13

Berufungsverhandlungen, Rufannahme sowie Ernennung und Einstellung

- (1) Nach Erteilung des Rufes führt der Gründungsvorstand Wissenschaft gemeinsam mit dem Vorstand Krankenversorgung und dem Kaufmännischen Vorstand die Berufungsverhandlungen, sofern es um die Besetzung einer Professur geht, die mit einer Leitungsfunktion klinisch oder klinisch-theoretischer Einrichtungen verbunden ist. In allen übrigen Fällen führt der Gründungsvorstand Wissenschaft mit dem Kaufmännischen Vorstand die Berufungsverhandlungen.
- (2) Über die Berufungsverhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Rufinhaberin oder der Rufinhaber nach der Verhandlung zusammen mit dem Angebot über die Bezüge ohne zeitliche Verzögerung erhält.
- (3) Die Rufinhaberin oder der Rufinhaber erklärt bis spätestens einen Monat nach Zugang des Angebots die Rufannahme. Soweit die Frist nicht durch den Gründungsvorstand Wissenschaft verlängert wird, gilt der Ruf nach Ablauf der Frist als nicht angenommen.

- (4) Nach schriftlicher Rufannahme erfolgt die Ernennung der Rufinhaberin oder des Rufinhabers durch die oder den Vorstandsvorsitzenden in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der MUL-CT (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 BbgUniMedG) oder wird der mit der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber mit dem Ziel der Einstellung abzuschließende Vertrag durch den Gründungsvorstand Wissenschaft unterzeichnet (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Absatz 6 Satz 2 BbgUniMedG). Soweit sich der Vertrag auf eine Rufinhaberin oder einen Rufinhaber bezogen auf die Besetzung einer Professur bezieht, die mit einer Leitungsfunktion klinisch oder klinisch-theoretischer Einrichtungen verbunden ist, wird er mit Blick auf die Rechte und Pflichten in Forschung, Lehre, Krankenversorgung und im Bereich der System- und Zukunftsaufgaben gemeinsam vom Gründungsvorstand Wissenschaft und vom Vorstand Krankenversorgung im Wege eines einheitlichen Vertrages unterzeichnet.
- (5) Im Falle der Nichtannahme des Rufes erteilt der Gründungsvorstand Wissenschaft auf der Grundlage des Berufungsvorschlages einen neuen Ruf, sofern die Berufsliste noch nicht abgearbeitet ist.
- (6) Wird der zuletzt erteilte Ruf nach Abarbeitung der Berufsliste nicht innerhalb von sechs Monaten angenommen, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.

§ 14

Professuren gemäß § 12 Absatz 4 BbgUniMedG

- (1) Ohne öffentliche Ausschreibung kann im Einzelfall zunächst auf fünf Jahre befristet eine Professur mit einer zum Zeitpunkt der Errichtung der MUL-CT beschäftigten Chefarztin oder einem zum Zeitpunkt der Errichtung der MUL-CT beschäftigten Chefarzt nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Bestimmung besetzt werden.
- (2) Im Vorfeld eines Berufungsverfahrens grenzt die Gründungskommission unter Einbeziehung der Erwägungen des Gründungsvorstandes und unter Berücksichtigung der vom Wissenschaftsrat prozentual festgeschriebenen Anzahl an Einzelfällen, die aus dem Kreis der zum Zeitpunkt der Errichtung der MUL-CT bereits beschäftigten Chefarztinnen und Chefarzte, die für eine Professur in Betracht gezogen werden können, den Personenkreis ein. Darüber werden alle Chefarztinnen und Chefarzte gemeinsam vom Gründungsvorstand Wissenschaft und vom Vorstand Krankenversorgung in geeigneter Weise informiert. Den Chefarztinnen und Chefarzten, die in Betracht gezogen werden, steht es frei, einen formlosen Antrag auf Eröffnung des Berufungsverfahrens zu stellen.
- (3) Im Zuge des Berufungsverfahrens hat die zu berufende Chefarztin oder der zu berufende Chefarzt besondere Nachweise über ihre oder seine klinischen Tätigkeiten sowie über Forschungs-, Lehr- und Führungserfahrung zu erbringen; zudem soll sie oder er Kompetenzen und Erfahrungen vorweisen, die darauf schließen lassen, dass sie oder er den Aufbau der MUL-CT mitprägen werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) eine Promotion und Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen;
- b) Nachweise über eine medizinisch und personell erfolgreiche Klinikführung;
- c) Nachweise über Forschungs- und Drittmittelprojekte;
- d) Angaben über Lehrerfahrten;
- e) Nachweise über digitale Kompetenzen und digitale Versorgungskonzepte;
- f) Nachweise über Kompetenzen und Erfahrungen, aus denen ersichtlich ist, dass maßgebliche Beiträge zum Aufbau der beiden Forschungsschwerpunkte der MUL-CT, des digitalen Leitkrankenhauses und der Modellregion Gesundheit Lausitz geleistet werden können (Forschungs- und Lehrkonzept).
- (4) Für jedes Berufungsverfahren ist eine Berufungskommission einzusetzen. Für die Besetzung, die Beschlussfähigkeit und die Festlegung der Berufungskommission gelten die Vorschriften des § 6 Absatz 2 bis 12 und § 7 Absatz 1, soweit diese anwendbar sind, entsprechend.
- (5) Die nach § 14 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 benannten Chefärztinnen oder Chefarzte werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich zu einer hochschulöffentlichen Präsentation und zu einem internen Gespräch mit der Berufungskommission eingeladen. Für die hochschulöffentliche Präsentation und das interne Gespräch gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission holt auf Grund eines Beschlusses der Berufungskommission mindestens drei Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein, von denen eine oder einer im Ausland tätig sein muss. Zwei Gutachten können in der Gründungsphase von auf dem Berufsgebiet anerkannten, auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die zugleich Mitglieder der Findungskommission sind, erstellt werden.
- (7) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag. § 10 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (8) Auf der Grundlage des von der Gründungskommission verabschiedeten Berufungsvorschlages, mit Blick auf dessen Abstimmung § 10 Absatz 7 Satz 2 entsprechend gilt, erteilt der Gründungsvorstand Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Vorstand Krankenversorgung und der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde den Ruf. Nach Erteilung des Rufes führt der Gründungsvorstand Wissenschaft gemeinsam mit dem Vorstand Krankenversorgung und dem Kaufmännischen Vorstand die Berufungsverhandlungen, die zu protokollieren sind.
- (9) Zum Gegenstand der Berufungsverhandlungen wird auch der Abschluss einer Zielvereinbarung gemacht, in der die Kriterien für die Beurteilung festgehalten werden, ob der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber nach Ablauf der Befristung eine unbefristete Professur übertragen werden kann. Als Kriterien, die von der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber zu erfüllen sind, gelten:
- a) Nachweise über eine medizinisch und personell erfolgreiche Klinikführung;
- b) die Erbringung eines maßgeblichen Beitrags zur Curriculumsentwicklung;
- c) die Ausarbeitung eines eigenen Lehrkonzeptes, mit dem nachgewiesen wird, dass die Rufinhaberin oder der Rufinhaber bereit ist, sich intensiv in die Entwicklung der Lehre an der MUL-CT einzubringen;
- d) der Nachweis mindestens eines Forschungsprojektes, das auf einen der beiden Forschungsschwerpunkte der MUL-CT gerichtet ist;
- e) der Nachweis von mindestens drei begutachteten Publikationen in angesehenen Fachzeitschriften;
- f) der Nachweis über die Teilnahme an einem Intensivprogramm „Ärztliche Führung“ nach dem Curriculum der Bundesärztekammer oder eines vergleichbaren Programms;
- g) der Nachweis eines maßgeblichen Beitrages zum Aufbau der Modellregion Gesundheit Lausitz;
- h) der Nachweis über eine besondere Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses unter Beachtung des Diversitätsgebotes.
- Für die Berufungsverhandlungen, die Rufannahme sowie die Ernennung und Einstellung des Rufinhabers gelten die Vorschriften des § 13 Absatz 2 bis 4 und 6 entsprechend. In einer auf fünf Jahre befristeten Ergänzungsvereinbarung zum Chefarztdienstvertrag, die vom Gründungsvorstand Wissenschaft und dem Vorstand Krankenversorgung zu unterzeichnen ist, werden in Abänderung des Chefarztdienstvertrages die Aufgaben, die Stellung sowie die Rechte und Pflichten der Professorin oder des Professors entsprechend der gesetzlichen Vorgaben von § 13 BbgUniMedG und §§ 44 bis 46 BbgHG während der Dauer der befristeten Professur geregelt.
- (10) Für den Fall, dass die Gründungskommission zu dem Ergebnis gelangt, keinen Berufungsvorschlag zu beschließen, teilt sie diese Entscheidung dem Gründungsvorstand Wissenschaft schriftlich mit einer entsprechenden Begründung mit. Auf dieser Grundlage informiert der Gründungsvorstand Wissenschaft die Chefärztin oder den Chefarzt schriftlich in rechtlich geeigneter Weise über den Ausgang des Verfahrens.

§ 15

Verfahren der unbefristeten Berufung gemäß § 12 Absatz 4 BbgUniMedG nach Evaluation

- (1) Über die Entfristung der Professur nach § 14 Absatz 1 bis 9 entscheidet der Gründungsvorstand Wissenschaft auf der Grundlage der Beurteilung der Kriterien nach § 14 Absatz 9 Satz 2 durch eine Evaluationskommission, die rechtzeitig vor Ablauf der fünf Jahresfrist zusammentritt und ihre Empfehlungsentscheidung zu treffen hat.
- (2) Die Evaluation der gemäß § 14 Absatz 1 bis 9 befristet berufenen Professorin oder des gemäß § 14 Absatz 9 befristet berufenen Professors ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung einzuleiten. Die Evaluation wird durch die Wahl der Mitglieder der Evaluationskommission durch die Gründungskommission eingeleitet.
- (3) Der Evaluationskommission gehören mit Stimmrecht an:

- vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der nicht Mitglied der MUL-CT ist, als hochschulexterne sachverständige Person; mindestens zwei dieser Mitglieder sollen dem Fachgebiet der oder des zu Beurteilenden angehören;
 - ein Mitglied der Gruppe der akademischen Beschäftigten;
 - ein Mitglied der Gruppe der Studierenden;
 - ein vom Gründungsvorstand Wissenschaft zu bestimmendes Mitglied, das keiner Gruppe zugerechnet wird und einer wissenschaftlichen Organisationseinheit der MUL-CT angehört, die sich mit den Forschungsschwerpunkten Gesundheitssystemforschung oder Digitalisierung des Gesundheitswesens befasst.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied der Evaluationskommission wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, die oder der im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines Mitgliedes dessen Stimmrecht ausübt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter können ebenfalls an den Sitzungen der Evaluationskommission ohne Stimmrecht teilnehmen.
 - (5) Den Vorsitz der Evaluationskommission übt der Gründungsvorstand Wissenschaft ohne Stimmrecht aus.
 - (6) Als beratende Mitglieder gehören der Evaluationskommission an:
 - die Schwerbehindertenvertrauensperson der MUL-CT, sofern der zu beurteilende Einzelfall eine Schwerbehinderte oder einen Schwerbehinderten betrifft;
 - die Gleichstellungsbeauftragte der MUL-CT;
 - die oder der Berufungsbeauftragte der MUL-CT.
 - (7) Sollten Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit eines stimmberechtigten Mitgliedes der Evaluationskommission zu begründen, ist der Gründungsvorstand Wissenschaft unaufgefordert und unverzüglich zu informieren. Über die weitere Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes entscheidet die Evaluationskommission in dessen Abwesenheit. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.
 - (8) Die Evaluationskommission tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden in nicht öffentlicher Sitzung, die auch im Wege der Echtzeitübertragung von Bild und Ton stattfinden kann. Die Mitglieder der Evaluationskommission unterliegen der Verschwiegenheit und sind in der Abstimmung frei. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zügig zuzuleiten ist.
 - (9) Die Evaluationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt und darunter die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Mehrheit vertreten ist.
 - (10) Von der Beurteilungsempfehlung der Evaluationskommission kann der Gründungsvorstand Wissenschaft nur aus schwerwiegenden Gründen abweichen. Bei seiner Entscheidung hat er das Prüfergebnis der oder des Berufungsbeauftragten der MUL-CT, der oder dem alle relevanten Unterlagen des Verfahrens vorzulegen sind, mit einzubeziehen.
 - (11) Seine Entscheidung über die Entfristung teilt der Gründungsvorstand Wissenschaft der beurteilten Professorin oder dem beurteilten Professor schriftlich mit.
 - (12) Für den Fall der Entscheidung, die Professur zu entfristen, führt der Gründungsvorstand Wissenschaft gemeinsam mit dem Vorstand Krankenversorgung und dem Kaufmännischen Vorstand mit der beurteilten Professorin oder dem beurteilten Professor über die sich auf die Professur beziehende Ausstattung und beziehenden Bezüge unter Einschluss seiner klinischen Aufgabenstellung Verhandlungen, die protokolliert werden. Sobald diese abgeschlossen sind, überträgt der Gründungsvorstand Wissenschaft der beurteilten Professorin oder dem beurteilten Professor die Professur auf Dauer. Zudem werden ihre oder seine Rechte und Pflichten in Forschung, Lehre, Krankenversorgung und im Bereich der System- und Zukunftsaufgaben in einem einheitlichen Vertrag geregelt, der vom Gründungsvorstand Wissenschaft und vom Vorstand Krankenversorgung unterzeichnet wird.
 - (13) Für den Fall der Entscheidung, die Professur nicht zu entfristen, endet mit Ablauf der fünf Jahresfrist die befristete Professur. Die für die Nichtentfristung maßgeblichen Gründe werden der beurteilten Professorin oder dem beurteilten Professor schriftlich vom Gründungsvorstand Wissenschaft mitgeteilt. Das Arbeitsverhältnis der Chefärztin oder des Chefarztes mit der MUL-CT bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Professuren gemäß § 14 Absatz 1 BbgUniMedG

- (1) Die MUL-CT richtet in ihren Forschungsschwerpunkten Gesundheitssystemforschung und Digitalisierung des Gesundheitswesens Professuren mit entsprechenden Forschungsschwerpunkten ein (Forschungsschwerpunktprofessur).
- (2) Der Umfang der Lehrverpflichtung einer Forschungsschwerpunktprofessur unterschreitet denjenigen von Professuren ohne entsprechende Schwerpunktbildung und ohne Aufgaben in der Krankenversorgung um maximal 50 Prozent. Die in Professuren mit Forschungsschwerpunkt wahrzunehmenden Aufgaben weisen nach Art und Umfang einen Schwerpunkt in den Forschungsschwerpunkten der MUL-CT auf. Die Forschungsschwerpunktprofessur ist unbeschadet einer unbefristeten Beschäftigung auf fünf Jahre befristet.
- (3) Der Gründungsvorstand Wissenschaft kann die befristete Forschungsschwerpunktprofessur nach formloser Beantragung einer Professorin oder eines Professors übertragen. Mit der Übertragung ist durch den Gründungsvorstand Wissenschaft der Umfang der Lehrverpflichtung festzulegen. Die Übertragung einer Forschungsschwerpunktprofessur kann bereits im Rahmen der Ausschreibung der Stelle für eine Professur angelegt sein und zeitgleich mit der Ernennung oder Einstellung der Rufinhaberin oder des Rufinhabers durch den Gründungsvorstand Wissenschaft vorgenommen werden. Ein entsprechender Hinweis ist in Ergänzung zu § 4 Absatz 1 in den Ausschreibungstext aufzunehmen.

§ 17

Verfahren der Evaluation vor Ablauf der Befristung der Forschungsschwerpunktprofessur

- (1) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung kann die Inhaberin oder der Inhaber der Forschungsschwerpunktprofessur die auf weitere fünf Jahre befristete Fortsetzung der Forschungsschwerpunktprofessur beantragen.
- (2) Über die Fortführung der Forschungsschwerpunktprofessur entscheidet der Gründungsvorstand Wissenschaft. Dieser ist bei seiner Entscheidung an die Empfehlungsentscheidung der Evaluationskommission, die rechtzeitig vor Ablauf der fünf Jahresfrist zusammentritt und ihre Empfehlungsentscheidung zu treffen hat, gebunden. Von der Empfehlung der Evaluationskommission kann der Gründungsvorstand Wissenschaft nur aus schwerwiegenden Gründen abweichen. Bei seiner Entscheidung hat er das Prüfergebnis der oder des Berufungsbeauftragten der MUL-CT, der oder dem alle relevanten Unterlagen des Verfahrens vorzulegen sind, mit einzubeziehen. Gegenstand der Evaluation sind insbesondere die in dem bisherigen befristeten Zeitraum erbrachten Forschungsleistungen.
- (3) Rechtzeitig vor der ersten Evaluation der in einer Forschungsschwerpunktprofessur erbrachten Forschungsleistungen ist eine ständige Evaluationskommission zu bilden. Die Evaluationskommission wird von der Gründungskommission gewählt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach Gruppen getrennt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, die oder der im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines Mitgliedes dessen Stimmrecht ausübt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter können ebenfalls an den Sitzungen der Evaluationskommission ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Evaluationskommission gehören mit Stimmrecht an:
 - vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der nicht Mitglied der MUL-CT ist, als hochschulexterne sachverständige Person;
 - ein Mitglied der Gruppe der akademischen Beschäftigten;
 - ein Mitglied der Gruppe der Studierenden;
 - ein vom Gründungsvorstand Wissenschaft zu bestimmendes Mitglied, das keiner Gruppe zugerechnet wird und einer wissenschaftlichen Organisationseinheit der MUL-CT angehört, die sich mit den Forschungsschwerpunkten Gesundheitssystemforschung oder Digitalisierung des Gesundheitswesens befasst.
- (5) Den Vorsitz der Evaluationskommission übt der Gründungsvorstand Wissenschaft ohne Stimmrecht aus.
- (6) Als beratende Mitglieder gehören der Evaluationskommission an:
 - die Schwerbehindertenvertrauensperson der MUL-CT, sofern der zu beurteilende Einzelfall eine Schwerbehinderte oder einen Schwerbehinderten betrifft;
 - die Gleichstellungsbeauftragte der MUL-CT;
 - die oder der Berufungsbeauftragte der MUL-CT.
- (7) Sollten Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds der Evaluationskommission zu begründen, ist der Gründungsvorstand Wissenschaft unaufgefordert und unverzüglich zu informieren. Über die weitere Mitwirkung des betroffenen Mitglieds entscheidet die Evaluationskommission in dessen Abwesenheit. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Evaluationskommission tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden in nicht öffentlicher Sitzung, die auch im Wege der Echtzeitübertragung von Bild und Ton stattfinden kann. Die Mitglieder der Evaluationskommission unterliegen der Verschwiegenheit und sind in der Abstimmung frei. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zügig zuzuleiten ist.
- (9) Die Evaluationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (10) Seine Entscheidung über die erneut auf fünf Jahre befristete Fortführung der Forschungsschwerpunktprofessur teilt der Gründungsvorstand Wissenschaft der beurteilten Inhaberin oder dem beurteilten Inhaber der Forschungsschwerpunktprofessur schriftlich mit.
- (11) Für den Fall, dass keine Fortführung der Forschungsschwerpunktprofessur erfolgt, endet mit Ablauf der Fünf-Jahresfrist die befristete Lehrdeputatsreduktion der Professur.

§ 18

Besetzung von klinischen W2-Professuren im Zuge einer vorgezogenen Nachfolge noch im Amt befindlicher Chefärztinnen und Chefärzte

- (1) Sofern Positionen von Chefärztinnen oder Chefärzten, die für eine Professur gemäß § 12 Absatz 4 BbgUniMedG nicht in Betracht kommen, noch besetzt sind, aber in absehbarer Zeit regulär frei werden, können sie mit dem Ziel einer vorweggenommenen Nachfolge im Einvernehmen mit dem Vorstand Krankenversorgung durch eine unbefristete klinische W2-Professur mit Tenure-Track unterstützt werden. Die Auswahl- und Besetzung dieser Professuren erfolgt durch ein Berufungsverfahren gemäß der § 2 bis 13, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.
- (2) Im Vorfeld des ersten Ausschreibungsverfahrens grenzt die Gründungskommission unter Einbeziehung der Erwägungen des Gründungsvorstandes die Fälle der zum Zeitpunkt der Errichtung der MUL-CT bereits beschäftigten Chefärztinnen und Chefärzte ein, in deren Abteilung eine vorweggenommene Nachfolge gemäß Absatz 1 in Betracht gezogen werden kann.
- (3) In der Erstausschreibung der Professur muss die Berufung auf eine höherwertige Professur unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Evaluation vorgesehen sein. Ein entsprechender Hinweis ist in Ergänzung zu § 4 Absatz 1 in den Ausschreibungstext aufzunehmen. Zudem ist in Ergänzung zu § 4 Absatz 1 in den Ausschreibungstext ein Hinweis aufzunehmen, dass mit der Übertragung des höherwertigen Amtes auch eine

Änderung der Ausrichtung der Professur und der Denomination einhergeht.

- (4) Zum Gegenstand der Berufungsverhandlungen gemäß § 13 wird auch der Abschluss einer Zielvereinbarung gemacht, in der die von der Gründungskommission allgemein zu bestimmenden Tenure-Evaluationskriterien festgehalten werden.
- (5) Die gemäß den Absätzen 1 bis 4 berufene Professorin (Tenure-Track-Professorin) oder der gemäß den Absätzen 1 bis 4 berufene Professor (Tenure-Track-Professor) kann 18 Monate vor dem planmäßigen Freiwerden der Position der jeweiligen noch amtierenden Chefärztin oder des jeweilig noch amtierenden Chefarztes einen Antrag auf Eröffnung des Tenure-Evaluationsverfahrens mit dem Ziel auf die Berufung auf eine Professur mit der Wertigkeit W3 beim Gründungsvorstand Wissenschaft beantragen. Der Gründungsvorstand Wissenschaft informiert hierüber die Gründungskommission. Das Verfahren wird eröffnet, in dem der Gründungsvorstand Wissenschaft die Tenure-Track-Professorin oder den Tenure-Track-Professor zur Einreichung eines Selbstberichts, der die bisherigen Leistungen in Forschung, Lehre, Krankenversorgung sowie System- und Zukunftsaufgaben, im Transfer, der akademischen Selbstverwaltung und bezüglich der überfachlichen Weiterbildung unter besonderer Berücksichtigung der im Rahmen der Berufungsverhandlung geschlossenen Zielvereinbarung darstellt, auffordert. Darin erläutert die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor außerdem ihre oder seine Ziele in Forschung, Lehre, Krankenversorgung sowie System- und Zukunftsaufgaben bei der Übernahme der vorgesehenen Professur.
- (6) Für jedes Tenure-Evaluationsverfahren ist eine Berufungskommission einzusetzen. Für die Besetzung, die Beschlussfähigkeit und die Festlegung der Berufungskommission gelten die Vorschriften des § 6 Absatz 2 bis 12 und § 7 Absatz 1, soweit diese anwendbar sind, entsprechend.
- (7) Nach der Entscheidung des Gründungsvorstands Wissenschaft gemäß § 2 Absatz 2 wird die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor durch die Berufungskommission zu einem hochschulöffentlichen Vortrag und zu einem internen Gespräch mit der Berufungskommission eingeladen. Zugleich werden die Gutachten gemäß § 9 angefordert. Für die hochschulöffentliche Präsentation und das interne Gespräch gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.
- (8) Auf Grundlage des Selbstberichts, des Gesprächsprotokolls, der Einschätzung zur hochschulöffentlichen Präsentation und den Gutachten, erstellt die Berufungskommission einen schriftlichen Bericht, der auf die Evaluationskriterien Bezug nehmen muss. Darin werden die bisherigen Leistungen der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors bewertet und eine Einschätzung über ihre oder seine weitere wissenschaftliche Entwicklung sowie ihr oder sein Zukunftspotential abgegeben. Der Bericht schließt mit einer Empfehlung entweder zur Übernahme auf die vorgesehene Professur oder zur Beendigung des Tenure-Track-Verfahrens.

- (9) Für die Empfehlung gelten die Regelungen des § 10, soweit diese anwendbar sind, entsprechend.
- (10) Bei positiver Tenure-Evaluation erfolgt die Übernahme auf die vorgesehene Professur nach dem für die Berufung von Professorinnen und Professoren anzuwendenden Verfahren. Die Regelungen der §§ 12 und 13 gelten, soweit diese anwendbar sind, entsprechend.

§ 19

Gemeinsame Berufungsverfahren

Für gemeinsame Berufungsverfahren der MUL-CT mit außeruniversitären Einrichtungen oder anderen klinischen Einrichtungen gilt diese Ordnung unter Berücksichtigung der Regelungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung entsprechend.

§ 20

Geltungsdauer

Diese vorläufige Berufsungsordnung gilt auch nach Feststellung der Beendigung der Gründungsphase der MUL-CT durch die für Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde nach Maßgabe des BbgUniMedG und des BbgHG bis zum Inkrafttreten einer sie ablösenden Berufsungsordnung fort. Für den Fall der Fortgeltung über die Gründungsphase hinaus gelten die Regelungen dieser Ordnung, sofern ausdrücklich nicht anders geregelt, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gründungsvorstands Wissenschaft der Wissenschaftliche Vorstand und an die Stelle der Gründungskommission der Wissenschaftssenat treten.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Die vorläufige Berufsungsordnung wurde mit Bescheid der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde vom 08.04.2025 genehmigt.
- (2) Die vorläufige Berufsungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der MUL-CT in Kraft.

Cottbus, den 07.05.2025